

*Austauschseiten der Anlage zu der Beschlussvorlage BV/108/2009 „Satzung zum
Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde“ zur HA-Sitzung am 19.02.2009 und
zur Stvv-Sitzung am 26.02.2009*

Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde

Präambel

Auf Grund des § 13 Satz 3, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am die nachfolgende Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde beschlossen:

§ 1

Bürgerhaushalt

Die Stadt Eberswalde beteiligt ihre Einwohner/innen an der Aufstellung des Bürgerhaushalts durch die Möglichkeit, hierfür Vorschläge einzureichen. Der Bürgerhaushalt umfasst den Investitionsplan für die nächsten drei Haushaltsjahre. Bei der Aufstellung von Nachtragshaushaltssatzungen finden die Regelungen über den Bürgerhaushalt keine Anwendung.

§ 2

Bekanntgabe des Entwurfs für den Bürgerhaushalt

Der Entwurf des Bürgerhaushalts wird durch die Stadt Eberswalde erarbeitet und auf der Internetseite der Stadt Eberswalde öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Entwurf während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Eberswalde, Sitzungsdienst, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde eingesehen werden.

§ 3

Vorschlagsrecht

Alle **Einwohnerinnen und Einwohner** der Stadt Eberswalde können Vorschläge für den Bürgerhaushalt einreichen. Die Vorschläge sind an die Stadt Eberswalde, Der Bürgermeister, Kämmerei, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde zu richten. Für Vorschläge, die finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt haben, sollen nach Möglichkeit Finanzierungsquellen aufgezeigt werden.

*Austauschseiten der Anlage zu der Beschlussvorlage BV/108/2009 „Satzung zum
Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde“ zur HA-Sitzung am 19.02.2009 und
zur Stvv-Sitzung am 26.02.2009*

§ 4
Vorschlagsfrist

Die Stadt Eberswalde informiert ihre Einwohner/innen über den Beginn der öffentlichen Bekanntmachung des Entwurfs des Bürgerhaushalts und über die Frist für die Einreichung von Vorschlägen im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde - Eberswalder Monatsblatt. Die Frist für die Einreichung von Vorschlägen für den in der Aufstellung befindlichen Bürgerhaushalt beträgt mindestens 4 Wochen. Darüber hinaus können die Vorschlagsberechtigten jederzeit Vorschläge für den Bürgerhaushalt des nächsten Haushaltsjahres vorlegen.

§ 5
Behandlung der Vorschläge

Die Verwaltung der Stadt Eberswalde ermittelt vor der Beratung und Entscheidung über die Vorschläge der Einwohner/innen die eventuellen Folgekosten. Über die Vorschläge wird sodann einzeln im Finanzausschuss und in den zuständigen Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beraten. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Aufnahme der Vorschläge in den Haushaltsplan.

§ 6
Information der Einwohner/inner

Über die Aufnahme und Umsetzung von Vorschlägen im Rahmen des Bürgerhaushaltes erfolgt eine Information im Amtsblatt und in den Einwohnerversammlungen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den.....

Boginski
Bürgermeister

Siegel